Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2687

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag eines Beschlusses des Rates über eine Beteiligung der Gemeinschaft an Umstrukturierungs- oder Umstellungsinvestitionen der Schiffbauindustrie

Vorschlag eines Beschlusses des Rates über eine Beteiligung der Gemeinschaft an Umstrukturierungs- oder Umstellungsmaßnahmen der Textilindustrie, insbesondere der Kunstfaserindustrie

»EG-Dok. Nr. 4301/79«

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag eines Beschlusses des Rates über eine Beteiligung der Gemeinschaft an Umstrukturierungs- oder Umstellungsinvestitionen der Schiffbauindustrie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über eine Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Industrie, insbesondere auf Artikel 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . . bestimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission die einzelnen Industriezweige, für die Beihilfen im Sinne der genannten Verordnung gewährt werden können.

Die Entschließung des Rates vom 19. September 1978 über die Sanierung des Schiffsbaus nennt als Hauptziele der Schiffbauindustrie die Anpassung und Umstrukturierung dieses Industriezweigs, die Diversifizierung seiner Tätigkeiten, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung neuer Arbeitsplätze als Ausgleich für die durch die Sanierung verlorengegangenen Arbeitsplätze.

In Punkt 4 dieser Entschließung werden die Behörden der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft aufgefordert, in ihrer Industrie-, Regional-, Sozial- und allgemeinen Wirtschaftspolitik diese Ziele zu berücksichtigen und hierzu hinreichende Mittel bereitzustellen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. . . . vorgesehenen finanziellen Beihilfen können gewährt werden für Umstrukturierungsinvestitionen der Schiffbaubetriebe sowie für Investitionen, die die Umstellung dieser Betriebe auf andere Tätigkeiten ermöglichen oder die in den betreffenden Gebieten und anderen Tätigkeitsbereichen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen, die hauptsächlich für Arbeitnehmer bestimmt sind, welche infolge der Umstrukturierung oder der völligen oder teilweisen Produktionseinstellung von Schiffbaubetrieben freigeworden sind.

Artikel 2

Als Schiffbaubetrieb gelten Betriebe, die zivile Hochseeschiffe bauen, sowie Betriebe, deren Umsatz zu mehr als 50 v. H. aus Geschäften mit den Werften des Gebiets stammt, in dem sie niedergelassen sind.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Februar 1979 – 14 – 680 70 – E – In 20/79:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Januar 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag eines Beschlusses des Rates über eine Beteiligung der Gemeinschaft an Umstrukturierungs- oder Umstellungsmaßnahmen der Textilindustrie, insbesondere der Kunstfaserindustrie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über eine Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Industrie, insbesondere auf Artikel 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . . bestimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission die einzelnen Industriezweige, für die Beihilfen im Sinne der genannten Verordnung gewährt werden können.

Die Schwierigkeiten, denen die Textilindustrie, insbesondere die Kunstfaserindustrie gegenübersteht, beruhen auf einem Überhang an Produktionskapazitäten, den die voraussichtliche Marktentwicklung nicht völlig abbauen wird.

Diese Schwierigkeiten können daher nur durch umfassende Umstrukturierungsmaßnahmen beseitigt werden; im Zuge dieser Maßnahmen wird die verbleibende Produktionskapazität an den Markt angepaßt.

Falls diese Umstrukturierung mit erheblichen Arbeitsplatzverlusten einhergeht, werden in den bereits an Unterbeschäftigung leidenden Gebieten schwerwiegende soziale Probleme auftreten.

Eine Beteiligung der Gemeinschaft wäre geeignet, bestimmte notwendige Umstrukturierungen zu erleichtern oder die Unternehmen zu veranlassen, neue arbeitsplatzschaffende Tätigkeiten aufzunehmen. Dies würde die Umstellung der industriellen Anlagen auf andere Tätigkeiten ermöglichen –

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die in der Verordnung (EWG) Nr. . . . vorgesehenen finanziellen Beihilfen können gewährt werden für Umstrukturierungsinvestitionen der Textilindustrie, insbesondere der Kunstfaser herstellenden Betriebe sowie für Investitionen, die eine Umstellung dieser Betriebe auf andere Tätigkeiten ermöglichen oder die in den betreffenden Gebieten und anderen Tätigkeitsbereichen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen, die hauptsächlich für Arbeitnehmer bestimmt sind, welche infolge der Umstrukturierung oder der völligen oder teilweisen Produktionseinstellung der obengenannten Betriebe freigeworden sind.

Begründung

1. Die Kommission hat am 31. Oktober 1978 dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über die Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Industrie übermittelt [1]).

Artikel 1 dieser Verordnung sieht vor, daß der Rat – auf Vorschlag der Kommission – von den sich in einer Krise befindlichen Industriezweigen die bestimmt, die wegen der unausgeglichenen Finanzlage von zahlreichen Unternehmen und der sich aus den Umstrukturierungsmaßnahmen ergebenden sozialen und regionalen Folgen nicht in der Lage sind, ohne Beteiligung der öffentlichen Hand die erforderlichen strukturellen Anpassungen vorzunehmen. In der dem Vorschlag beigefügten Begründung hatte die Kommission schon darauf hingewiesen, daß die Sektoren Schiffbau und Textilindustrie, insbesondere die Kunstfaserindustrie ihrer Meinung nach in den Genuß der finanziellen Beihilfen der Gemeinschaft kommen sollten. Solch eine Intervention könnte in der Tat zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele beitragen.

2. Die Lage im Schiffbau ist effektiv so, daß er sich nicht aus eigener Kraft dem sich in zunehmendem Ungleichgewicht befindlichen Weltmarkt anpassen kann. In seiner Entschließung vom 19. September 1978 über die Sanierung des Schiffbaus [2]), hat der Rat die Behörden der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft aufgefordert, die Bereitstellung hinreichender Mittel vorzusehen, um die notwendigen Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen zu unterstützen, ohne die sich eine Sanierung nicht verwirklichen ließe. Gleichzeitig hat der Rat die Behörden gebeten, die sozialen Folgen für die durch Einschränkung der Produktion betroffenen Arbeiter in Grenzen zu halten.

3. Die Textilindustrie, insbesondere die Kunstfaserindustrie, steht erheblichen Schwierigkeiten gegenüber, da die gegenwärtigen Produktionskapazitäten die aktuelle oder mittelfristig vorausschaubare Nachfrage bei weitem übersteigen. Dieser Überhang muß soweit abgebaut werden, daß die Unternehmen auf internationaler Ebene wieder wettbewerbsfähig werden.

Dieser Abbau zieht in manchen Fällen Umstrukturierungsmaßnahmen nach sich, die in den meisten Fällen eine erhebliche Verringerung der Arbeitsplätze in den betroffenen Zonen nach sich ziehen. In anderen Fällen wäre es erforderlich, die industriellen Anlagen auf andere Tätigkeiten umzustellen. In den meisten Fällen kennen die betroffenen Zonen schon das Problem der Unterbeschäftigung, was die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und die Wiederverwendung von bestehenden Einrichtungen für andere Industrietätigkeiten notwendig macht.

Die Unternehmen sind nicht in der Lage, selbst die erforderlichen Initiativen zu Umstellungsinvestitionen zu ergreifen, wenn die Behörden keine Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen in anderen Industriezweigen geben.

Die Kommission hält es für angezeigt, daß sich die Gemeinschaft an diesen finanziellen Interventionen beteiligt, um so ihren Teil zu den Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen, zum Abbau der Produktionskapazität und zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen beizutragen.

4. Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission dem Rat zwei Entscheidungsvorschläge, die den Schiffbau und die Textilindustrie als Industriezweige bezeichnen, die für die in der erwähnten Verordnung vorgesehenen Beihilfen in Frage kommen.

[1]) Abl. EG C 272 vom 16. November 1978
[2]) Abl. EG C 229 vom 27. September 1978, Seite 1